



Satzung des Bürgervereins

„Bürgerverein Aktiv für Sinsheim“

vom 2. Juli 2008

§ 1 - Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Bürgerverein Aktiv für Sinsheim e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Sinsheim.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2004.

§ 2 - Vereinszweck des Bürgervereins

(1) Vereinszweck ist

- die Wahrung und Vertretung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger im Bereich des öffentlichen Lebens der Großen Kreisstadt Sinsheim.

(2) Vereinszweck ist die Förderung und Unterstützung

- der Senioren- und Jugendarbeit
- von behindertengerechten Einrichtungen
- kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
- des Sozialwesens
- des Landschafts- und Umweltschutzes
- des Heimatgedankens
- der Lebensqualität in der Stadt Sinsheim mit allen ihren Ortsteilen
- der Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger untereinander und mit der Stadt- und Ortsverwaltung.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Aktivitäten, die geeignet sind, die Lebensqualität in den Ortsteilen und der Kernstadt zu fördern und zu verbessern sowie
- sonstige zum Erreichen des Vereinszwecks geeignete Aktivitäten.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt die Interessen des Gemeinwohls der Einwohner.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er vertritt die Interessen des Gemeinwohls, ein Einzelinteresse kann nur behandelt werden, wenn es für das Gesamtwohl von Bedeutung ist.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Fördermitgliedschaften ohne Stimmrecht sind möglich.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitgliedschaftsbewerbers durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers in begründeten Fällen ablehnen. In diesem Fall gilt Abs. (5) Satz 2 ff. entsprechend.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. mit dem Tod des Mitglieds und durch Auflösung bei juristischen Personen

2. durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied; der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,

3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss findet eine persönliche oder schriftliche Anhörung durch den Vorstand statt

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Übergabe-Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann der oder die Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung die Mitgliederversammlung zur weiteren Entscheidung schriftlich anrufen; das Schreiben ist an den oder die 1. Vorsitzende/n zu richten.

Erfolgt keine oder eine nicht fristgerechte Anrufung der Mitgliederversammlung, wird der Ausschluss mit Fristablauf bestandskräftig.

(6) Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand, bestehend aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) den Beisitzern,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem oder der 1. Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem oder der Schatzmeister/in,
4. dem oder der Schriftführer/in.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der oder die Schatzmeister/in in Personaleinheit zusätzlich Schriftführer/in sein.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der oder die 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der oder die Schatzmeister/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der oder die 1. Vorsitzende allein, die anderen Vorstandsmitglieder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.

Vertretungsregelungen im Innenverhältnis bleiben unberührt.

(3) Der Vorstand besteht weiterhin aus bis zu 5 Beisitzern oder Beisitzerinnen.

Geschäftsführender Vorstand und Beisitzer/innen bilden den Gesamtvorstand.

(4) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch zuweisen.

(5) Der oder die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandsarbeit und vertritt den Verein gegenüber Mitgliedern und Öffentlichkeit.

Er oder sie wird im Innenverhältnis bei seiner / ihrer Verhinderung durch den oder die an Lebensjahren ältere/n stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

(6) Sitzungen des Gesamtvorstands finden regelmäßig - mindestens einmal im Quartal, bei Bedarf auch häufiger - statt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist ab einer Anwesenheit von 50 % der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Zu den Sitzungen lädt der oder die 1. Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin ein; in wichtigen Fällen kann diese Ladungsfrist auch unterschritten werden.

(7) Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich.

Aufwendungen im Auftrag des Vereins werden auf Antrag von dem oder der Schatzmeister/in erstattet, Aufwendungen für die Vereinsarbeit nach Vorstandsbeschluss.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich, als außerordentliche Mitgliederversammlung nach Bedarf von der oder dem 1. Vorsitzenden schriftlich durch persönliche Einladung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.

Die Einladung muss die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene Tagesordnung enthalten. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mit einer Frist von einer Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung der oder dem 1. Vorsitzenden zugeleitet werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer,
2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte für das zurückliegende Geschäftsjahr,
3. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
5. Beschluss über die Teilnahme an Kommunalwahlen.

Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall von einer/m stellvertretenden Vorsitzenden.

Für jede Mitgliederversammlung wird ein/e Protokollführer/in, für Vorstandswahlen wird ein/e Wahlleiter/in gewählt.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dasselbe gilt für eine Veränderung des Vereinszwecks, für diesen Beschluss ist allerdings die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder notwendig.

Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist von der oder dem Versammlungsleiter/in und dem oder der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer/innen, die einmal jährlich die

Geschäfts- und Buchführung des zurückliegenden Geschäftsjahres prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung vortragen.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

(1) Es besteht Beitragspflicht. Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Sie sind bis zum 30. Januar eines Kalenderjahres jährlich im Voraus fällig.

Bei Eintritt eines Mitglieds im Lauf eines Kalenderjahres ist der jeweils anteilige Jahresbeitrag für die Restmonate des Eintrittsjahres zu entrichten.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 - Auflösung des Vereins und

Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Der Verein kann nur von einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Sinsheim, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für soziale Einrichtungen in den Ortsteilen oder der Kernstadt zu verwenden hat.